



**Bekanntmachung der Stadt Hattingen  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament  
und die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Hattingen wird in der Zeit **vom 05. bis 09. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag und Dienstag von 08.00 bis 17.00 Uhr  
Mittwoch von 08.00 bis 13.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr**

**im Bürgerbüro, Bahnhofstraße 48, 45525 Hattingen**

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landes-meldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (05. bis 09. Mai 2014),

spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr bei der  
Stadt Hattingen -Wahlbüro -, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.1 Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat,

kann an der Wahl im Ennepe-Ruhr-Kreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des zuständigen Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 04. Mai 2014) oder die Einspruchsfrist (bis zum 09. Mai 2014) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Europawahl** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Hattingen,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag (für beide Stimmzettel),
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die bei beiden Wahlen durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe (rot und gelb) absenden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und Wahlscheinen getrennt für die Europa- und Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

- der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** und
- der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**,  
eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Hattingen, 29.04.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Stadt Hattingen über die  
Einteilung des Stadtgebiets in einen Stimmbezirk,  
das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und  
die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Urwahl der Mitglieder des  
Integrationsrates der Stadt Hattingen  
am 25. Mai 2014**

Gemäß § 1 Abs. 2 der Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen vom 26.02.2014 ist das Wahlgebiet das Gebiet der Stadt Hattingen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Rathaus, Rathausplatz 1, zusammen; die Ergebnisermittlung ist angeordnet.

1. Für den Stimmbezirk (gesamtes Stadtgebiet) wird ein Wählerverzeichnis geführt.

Das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk der Stadt Hattingen wird in der Zeit **vom 05. bis 09. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag und Dienstag von 08.00 bis 17.00 Uhr  
Mittwoch von 08.00 bis 13.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr**

**im Bürgerbüro, Bahnhofstraße 48, 45525 Hattingen**

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wahlberechtigt** ist gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW, wer

- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (09. Mai 2014) in der Stadt Hattingen ihre Hauptwohnung haben

Wahlberechtigte Personen nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis **zum zwölften Tag vor der Wahl (13. Mai 2014)** in das Wählerverzeichnis eintragen lassen, die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

3. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländerinnen/Ausländer,
  - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet, oder
  - b) die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.
4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o.a. Einsichtsfrist spätestens bis zum 09. Mai 2014, 12.00 Uhr, Einspruch bei der Stadt Hattingen -Wahlbüro- Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist auf Antrag möglich. Die Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 04. Mai 2014 übersandt werden, enthalten auf der Rückseite einen Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Dieser Antrag kann per Post (in frankiertem Umschlag), per Fax oder per E-Mail gestellt werden. Briefwahlunterlagen können auch persönlich abgeholt werden -bitte die Wahlbenachrichtigung mitbringen- im Wahlbüro, Rathausplatz 1, Zimmer 26, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten **montags bis donnerstags von 08.30 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr.** Am Freitag, 23. Mai 2014, kann Briefwahl bis 18.00 Uhr beantragt und abgeholt werden.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Stimmbezirk der Stadt Hattingen oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 09. Mai 2014) versäumt hat,
  - b) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

8. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

10. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den weißen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
  - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Datums,
  - steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den orangenen Wahlbriefumschlag,
  - verschließt diesen Wahlbriefumschlag und
  - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag um 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Hattingen, 29.04.2014

Dr. Goch, Bürgermeisterin